

# PROTOKOLL DER REGIERUNG DES KANTONS ST.GALLEN

Sitzung vom: 20. Januar 2009 / Nr. 30

## **Referendumsvorlagen aus der Novembersession 2008: Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn; Festlegung**

Auszug an: Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern 7

Departement des Innern / Sicherheits- und Justizdepartement / Gesundheitsdepartement / St / RELEG / RatsD (2) / Pub / Dv / KOM / Kantonale Fachstelle für Datenschutz

Zugestellt am:

---

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Novembersession 2008 (RRB 2008/830) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bzw. Art. 6 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung folgende Erklärung:

1. Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 9. Dezember 2008 bis 19. Januar 2009 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 20. Januar 2009 rechtsgültig:
  - Datenschutzgesetz;
  - II. Nachtrag zum KRB über das Globalkreditsystem im Spitalbereich;
  - KRB über die Genehmigung des RRB über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin;
  - V. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz.
2. a) Folgende Erlasse werden ab 1. Januar 2009 angewendet:
  - V. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz;
  - II. Nachtrag zum KRB über das Globalkreditsystem im Spitalbereich;
  - KRB über die Genehmigung des RRB über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin.

b) Das Datenschutzgesetz wird wie folgt angewendet:

  - durch Kanton und selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons ab 1. Januar 2009;
  - durch Gemeinde, selbständiges öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen sowie Gemeindeverband und Zweckverband ab 1. Januar 2010.
3. Veröffentlichung der Erklärung über Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).